

EINGEGANGEN

06. Aug. 2013

6 U 10/13  
14 O 332/12 LG Köln



Anlage zum Verkündungs-  
protokoll vom 02.08.2013  
Verkündet am 02.08.2013

als Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

# OBERLANDESGERICHT KÖLN

## IM NAMEN DES VOLKES

### URTEIL

In dem Rechtsstreit

des Herrn

Beklagten und Berufungsklägers,

- Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte

gegen

1. die , vertreten durch ihren Ge-  
schäftsführer

2. die , vertreten durch ihren Geschäftsführer

3. die , vertreten durch die  
, diese vertreten durch ihren Geschäftsführer

4. die \_\_\_\_\_, vertreten durch ihren Geschäftsführer \_\_\_\_\_

Klägerinnen und Berufungsbeklagte,

– Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Rasch, An der Alster 6, 20099 Hamburg –

hat der 6. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln  
auf die mündliche Verhandlung vom 10.07.2013  
durch seine Mitglieder \_\_\_\_\_

**für Recht erkannt :**

- I. Die Berufung des Beklagten gegen das am 20.12.2012 verkündete Urteil der 14. Zivilkammer des Landgerichts Köln – 14 O 332/12 – wird zurückgewiesen.
- II. Der Beklagte hat die Kosten der Berufung zu tragen.
- III. Dieses Urteil und das angefochtene Urteil des Landgerichts sind vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund der Urteile vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerinnen vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leisten.
- IV. Die Revision wird zugelassen.

**Gründe :**

I.

Die Klägerinnen zählen zu den führenden deutschen Tonträgerherstellerinnen und sind als solche Inhaberinnen ausschließlicher Verwertungsrechte an zahlreichen Musikaufnahmen nationaler und internationaler Künstler. Nach ihren Angaben ermittelte die

dass am \_\_\_\_\_ um \_\_\_\_\_ Uhr von der IP-Adresse \_\_\_\_\_ mittels einer Filesharing-Software 11.001 Audiodateien, an denen den Klägerinnen nach eigenen Angaben zu etwa 80 % urheberrechtliche Leistungsschutzrechte zustehen, unautorisiert zum Download verfügbar gehalten wurden. In dem auf die Strafanzeige der Klägerinnen eingeleiteten Ermittlungsverfahren teilte die \_\_\_\_\_ als zuständiger Internet-Service-Provider mit, dass die ermittelte IP-Adresse zum fraglichen Zeitpunkt dem Internetanschluss des Beklagten zugewiesen gewesen sei.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 15.05.2008 mahnten die Klägerinnen den Beklagten ab und forderten diesen zunächst erfolglos zur Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungsverpflichtungserklärung auf. Im Anschluss an die diesbezügliche Erinnerung der Klägerinnen vom \_\_\_\_\_ teilten die damaligen anwaltlichen Vertreter des Beklagten mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ mit, dass ihre Handakte vernichtet sei, und baten im Hinblick auf den zwischenzeitlichen Umzug ihres Mandanten um nochmalige Übersendung der geführten Korrespondenz. Nach Erfüllung dieser Bitte gab der Beklagte mit Schreiben vom \_\_\_\_\_ ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage eine auf den \_\_\_\_\_ datierte strafbewehrte, seine neue Anschrift enthaltende Unterlassungsverpflichtungserklärung ab. Dabei bestritt er, jemals die in Rede stehenden Musikdateien im Internet, auch über eine Filesharing-Software, zum Download angeboten zu haben, und führte an, er habe lediglich über eine Datenbank-Software verfügt, in der die Titel und Dateigrößen enthalten gewesen seien, die Dateien selbst seien „physisch“ jedoch nicht auf seinem Rechner vorhanden gewesen.

Mit der vorliegenden Klage begehren die Klägerinnen von dem Beklagten Schadensersatz wegen angeblicher öffentlicher Zugänglichmachung von zwei (so die Klägerin zu 1.), von drei (so die Klägerin zu 2.) bzw. von jeweils fünf (so die Klägerinnen zu 3. und 4.) Musiktiteln, wobei sie für jedes Werk einen Betrag von 200,00 EUR veranschlagen. Des Weiteren verlangen die Klägerinnen zu 1. bis 4. auf der Basis eines